



Auftrag zur Stromlieferung

BUND - Regionalstrom
Schwäbische Alb

atomstromlos. klimafreundlich. bürgereigen.

Bitte Kopie der letzten Stromrechnung beilegen!
(entfällt bei Umzug)

Original dieses Vertrags an die EWS. Der Durchschlag ist für Sie.
Für Nachtspeicherheizungen/unterbrechbare Wärmepumpen unter
Angabe konkreter Daten (Stromrechnung) Sondervertrag anfordern.

Lieferanschrift (Bei Wohnungswechsel bitte neue Adresse angeben)

Name, Vorname, Firma, Verein etc.

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten, insbesondere meine E-Mail-Adresse, zur Information über Aktivitäten der EWS genutzt werden dürfen. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.

Bei Wohnungswechsel bitte folgende Daten eintragen und den Vertrag möglichst vor dem Einzug absenden.

Datum der Wohnungsübernahme/Schlüsselübergabe

Zählernummer der neuen Wohnung

Ungefäher Jahresverbrauch

Rechnungsanschrift (falls abweichend von Lieferanschrift)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

1. Gütesiegel: Strom aus Schönau stammt aus erneuerbaren Energien (überwiegend Wasserkraft) und rationellen Stromproduktionsanlagen (Kraft-Wärme-Kopplung). Der Strombezug wird jährlich durch den TÜV Nord/Hamburg zertifiziert. Die EWS garantieren, dass die EWS-Stromproduzenten nicht mit der Atomwirtschaft verflochten sind (ebenfalls TÜV-zertifiziert).

2. Schönauer Sonnencent: Die EWS verpflichten sich, pro verkaufter kWh „BUND-Regionalstrom“ je nach Ihrer Tarifwahl mindestens 1 Cent zur Förderung erneuerbarer Energie und für Projekte zum Stromsparen in der Region Schwäbische Alb einzusetzen. Über die Verwendung dieser Beträge entscheiden die BUND-Regionalverbände Donau-Iller und Neckar-Alb in Abstimmung mit der Landesgeschäftsführung des BUND.

3. Serviceverpflichtung der EWS und Vollmacht: Die EWS kündigen in Vollmacht der Kundin / des Kunden den bestehenden Stromliefervertrag und schließen – wenn erforderlich – unbefristete Netznutzungs- und Netzanschlussverträge ab.

Geschäftsführung: Sebastian Sladek und Martin Halm
Handelsregistereintrag: HRB 700365 beim AG Freiburg im Breisgau
Bankverbindungen: Sparkasse Schönau / BLZ 680 528 63 / Kto. 170 393 06
GLS Gemeinschaftsbank Bochum / BLZ 430 609 67 / Kto. 309 219 01
Volksbank Freiburg eG / BLZ 680 900 00 / Kto. 263 936 04

4. Lieferpreis: Für die Lieferung von elektrischer Energie am vereinbarten Abnahmeort wird aufgrund des derzeit gültigen Tarifs wahlweise in Rechnung gestellt:

23,90 Cent/kWh (inkl. 1,0 Sonnencent netto Förderanteil)

25,10 Cent/kWh (inkl. 2,0 Sonnencent netto Förderanteil)

26,29 Cent/kWh (inkl. 3,0 Sonnencent netto Förderanteil)

Es gilt der Preis von 23,90 Cent/kWh, wenn nichts angekreuzt ist.

+ Grundpreis inkl. Eintarifzähler 6,90 Euro/Monat

Die genannten Preise sind Endpreise und enthalten die zurzeit gültige Umsatzsteuer von 19% sowie die Stromsteuer in der zurzeit gültigen gesetzlichen Höhe.

5. Zahlungsangaben: Die EWS bitten die Kundin / den Kunden, der EWS für anfallende Abschlags- und Rechnungsbeträge wider ruflich eine Einzugsermächtigung zu erteilen:

Name der Kontoinhaberin / des Kontoinhabers

Name und Ort des Kreditinstituts

Bankleitzahl

Kontonummer

X

**Name / Unterschrift der Kontoinhaberin / des Kontoinhabers
falls abweichend von Kundin / Kunde**

6. Sonstiges: Die umseitigen „Allgemeinen Regelungen zur Stromlieferung der Elektrizitätswerke Schönau“ sind Bestandteil dieses Vertrags. Der Stromliefervertrag wird zu dem in unserer Bestätigung genannten Termin wirksam.

7. Widerrufsbelehrung: Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Angaben von Gründen innerhalb von zwei Wochen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an un- ten stehende Anschrift der EWS / Fax-Nr. bzw. E-Mail-Adresse zu richten. Im Falle des wirksamen Widerrufs ist für bereits geleistete Lieferungen Ersatz zu leisten.

Ort, Datum

X

Unterschrift der Kundin / des Kunden

Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH
Friedrichstr. 53/55 / 79677 Schönau
Telefon: 07673 - 8885 - 0 / Fax: - 19
info@ews-schoenau.de
www.ews-schoenau.de

Allgemeine Regelungen zur Stromlieferung der Elektrizitätswerke Schönau (EWS)

Senden Sie bitte den Vertrag mit der Kopie der letzten Stromrechnung an:

Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH

Friedrichstr. 53/55

79677 Schönau

1. Zustandekommen des Stromlieferungsvertrags, Lieferbeginn Der Stromliefervertrag zwischen dem Kunden und den EWS kommt zustande, wenn der Kunde den Auftrag zur Stromlieferung erteilt und dem Kunden unverzüglich im Sinne des § 20a Abs. 1 EnWG die Vertragsbestätigung der EWS in Textform zugeht. Die EWS teilen dem Kunden das Datum des Lieferbeginns mit. Das Datum des Lieferbeginns richtet sich danach, dass den EWS eine Bestätigung des Verteilnetzbetreibers sowie, bei einem Lieferantenwechsel, die Kündigungsbestätigung des bisherigen Lieferanten vorliegt. Beide Bestätigungen werden durch die EWS eingeholt.

2. Gegenstand des Stromlieferungsvertrags Auf der Grundlage dieses Stromlieferungsvertrags liefern die EWS dem Kunden an der vereinbarten Lieferanschrift Strom in Niederspannung. Nicht Gegenstand dieses Stromlieferungsvertrags sind der Netzanschluss und die Anschlussnutzung. Hierfür ist der jeweilige Verteilnetzbetreiber zuständig. Nicht Gegenstand dieses Stromlieferungsvertrags sind auch der Messstellenbetrieb und die Messung. Hierfür ist der jeweilige Verteilnetzbetreiber oder ein vom Kunden beauftragter Dritter zuständig.

3. Dauer des Stromlieferungsvertrags, Kündigungsmöglichkeiten Der Stromliefervertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Kunden und von den EWS jederzeit mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Der Kunde kann ferner bei Preisänderungen (Ziff. 5) und bei Änderungen dieser Allgemeinen Regelungen (Ziff. 11) den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu dem Termin der angekündigten Änderung kündigen. Das gesetzliche Recht des Kunden und der EWS zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die EWS wirken am unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel mit.

4. Lieferpreis Der Lieferpreis ist ein Endpreis. Mit ihm sind die auf die Stromlieferung entfallenden Steuern und Abgaben und die sonstigen Kosten wie Strombeschaffungskosten, Netznutzungsentgelte, mit den Netznutzungsentgelten erhobene Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgaben, der EEG-Aufschlag, der KWK-Aufschlag sowie der Schönauer Sonnencent abgegolten. Aktuelle Informationen über den geltenden Lieferpreis sind unter www.ews-schoenau.de sowie unter Tel: 07673-8885-0 erhältlich.

5. Preisänderungen Die EWS werden den Lieferpreis durch Preisänderungen an die Entwicklung ihrer diesbezüglichen Kosten anpassen. Die EWS werden Höhe und Zeitpunkte der Preisänderungen so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Preisänderungen erfolgen nur zum Anfang eines Kalendermonats; sie werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt.

6. Umzug Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands kann der Vertrag nach Absprache für die neue Adresse übernommen werden. Der Kunde teilt den EWS den Umzugstermin spätestens zwei Wochen vor dem Umzug mit. Macht der Kunde diese Mitteilung verspätet oder gar nicht, so haftet der Kunde gegenüber den EWS für den nach seinem Umzug an der ursprünglichen Lieferanschrift bis zur Beendigung des Stromlieferungsvertrags entnommenen Strom, soweit ihrerseits die EWS gegenüber dem örtlichen Verteilnetzbetreiber für den entnommenen Strom haften müssen.

7. Abrechnung, Zahlungen Die EWS setzen monatliche Abschläge fest. Diese werden zunächst nach dem erwarteten Verbrauch festgesetzt und später entsprechend der festgestellten Verbrauchsentwicklung und den Preisänderungen angepasst.

Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung bucht die EWS die Abschläge jeweils zwischen dem 15. und 20. eines Monats für den laufenden Monat ab. Liegt keine Einzugsermächtigung vor, so geht der Kunde die Verpflichtung ein, die Abschläge zwischen dem 15. und 20. eines Monats für den laufenden Monat zu überweisen.

Der Stromverbrauch wird durch den jeweiligen Messstellenbetreiber erfasst und durch den Verteilnetzbetreiber an die EWS mitgeteilt. Die EWS erstellen auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge eine jährliche Stromrechnung. Abweichend von der jährlichen Stromrechnung bieten die EWS gegen ein zusätzliches Entgelt auch monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Stromrechnungen an. Ein Guthaben aus der Stromrechnung werden die EWS dem Kunden überweisen, soweit keine offenen Forderungen gegen den Kunden vorliegen. Eine Nachforderung aus der Stromrechnung werden die EWS bei vorliegender Einzugsermächtigung zum Fälligkeitszeitpunkt abbuchen, andernfalls ist sie vom Kunden zu dem auf der Stromrechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Stromrechnung, an die EWS zu überweisen.

Einwände gegen die Festsetzung der Abschläge und gegen Stromrechnungen berechtigen den Kunden gegenüber den EWS zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, (1.) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder (2.) sofern (a.) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Zeitraum ist und (b.) der Kunde von dem Messstellenbetreiber eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und (c.) solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

Gegen Ansprüche der EWS kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

8. Berechnungsfehler Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von den EWS zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die EWS den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

9. Störungen des Netzbetriebs Soweit die Stromversorgung wegen Störungen des Netzbetriebs, einschließlich des Netzanschlusses, unterbrochen ist, sind die EWS von ihrer Verpflichtung zur Stromlieferung befreit. Zuständig für etwaige Ansprüche des Kunden wegen Störungen des Netzbetriebs ist derjenige Verteilnetzbetreiber, dessen Netzanschluss der Kunde zur Entnahme von Strom nutzt. Die EWS werden dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie den EWS bekannt sind oder durch die EWS in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10. Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher Die EWS beantworten Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, (Verbraucherbeschwerden) innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen ab Zugang bei den EWS. Wenn die EWS der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb dieser Frist abhelfen, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie anrufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de). Rechte der EWS und des Verbrauchers, die Gerichte anzurufen und ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleiben unberührt. Daneben unterhält die Bundesnetzagentur einen Verbraucherservice für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 030/22480-500 oder 01805/101000, www.bnetza.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).

11. Änderungen dieser Allgemeinen Regelungen Änderungen dieser Allgemeinen Regelungen werden die EWS dem Kunden in Textform mitteilen. Der Kunde kann der Änderung innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprechen. Tut der Kunde dies nicht, so gilt seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt. Die EWS werden den Kunden hierauf in der Mitteilung der Änderung hinweisen.